



Berlin, 8. Juli 2022
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-230/2022
Bezug:
E-Mail vom 6. Juli 2022

Referat ZR 4
Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz.)
Fax: +49 30 227-36970
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

mit Ihrer E-Mail vom 6. Juli 2022 bitten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Dokumente, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Reform des Lobbyregisters (siehe Koalitionsvertrag), dokumentieren.“

Nach Prüfung Ihres Antrags teile ich Ihnen mit, dass der Deutsche Bundestag gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG zur Herausgabe von Informationen verpflichtet ist, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, die begehrten Informationen tatsächlich vorhanden sind und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen.

Nach der Gesetzesbegründung bleibt der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten von der Anwendung des IFG ausgenommen (vgl. Rossi, IFG-Kommentar, § 1 Rn. 33 ff). Hierzu zählen insbesondere Gesetzgebung, Kontrolle der Bundesregierung, Wahlprüfung, Wahrung der Rechte des Bundestages und seiner Mitglieder – z. B. in Immunitätsangelegenheiten, bei Petitionen und bei Eingaben an den Wehrbeauftragten –, parlamentarische Kontakte zu in- und ausländischen sowie supranationalen Stellen (vgl. Bundestags-Drucksache 15/4493, S. 8).

Unabhängig von der Frage des Vorhandenseins der von Ihnen erbetenen Informationen scheidet ein Anspruch bereits an der fehlenden Anwendbarkeit des IFG aus, da diese vermeintlichen Informationen dem parlamentarischen Bereich zuzuordnen wären.



Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundestag.de/datenschutz>

Außerhalb des IFG und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht weise ich darauf hin, dass Informationen zu vermeintlichen Vorhaben der Bundesregierung - unabhängig vom Parlament - gegebenenfalls bei der Regierung vorhanden sein könnten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag, Referat ZR 4, Platz der Republik 1, 11011 Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

